

010604/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 08/04/09

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 8.4.2009  
SEK(2009) 477 endgültig

**MITTEILUNG VON FRAU GRYBAUSKAITĖ IM EINVERNEHMEN MIT  
PRÄSIDENT BARROSO AN DIE KOMMISSION**

**Vereinfachung der Haushaltsvorschriften und Straffung der Ausführung des  
Haushaltsplans als Beitrag zur Gesundung der Wirtschaft**

**MITTEILUNG VON FRAU GRYBAUSKAITĖ IM EINVERNEHMEN MIT  
PRÄSIDENT BARROSO AN DIE KOMMISSION**

**Vereinfachung der Haushaltsvorschriften und Straffung der Ausführung des  
Haushaltsplans als Beitrag zur Gesundung der Wirtschaft**

Angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise muss alles Erdenkliche getan werden um sicherzustellen, dass öffentliche Mittel möglichst effizient und wirksam verwendet werden: Zahlungen sollten zügiger erfolgen, und die Verwaltungsverfahren sollten angepasst werden, damit auf die sich ändernden Gegebenheiten reagiert werden kann, ohne dabei die Qualität der Projekte zu beeinträchtigen oder auf die Prüfungen zu verzichten, die zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung unabdingbar sind.

Wichtigste Ziele der Kommission sind seit 2004 die Vereinfachung und Straffung der Haushaltsvorschriften und –verfahren, die für einen besseren Haushaltsvollzug unabdingbar sind. In diesem dynamischen Prozess wurde als erstes im Jahr 2007 die Haushaltsordnung<sup>1</sup> (HO) geändert. Insbesondere wurden die Methoden zur Gewährung von Mitteln (Verträge und Finanzhilfen) verbessert und die Transparenz wurde erhöht. Parallel dazu brachte auch die neue Generation von Ausgabenprogrammen 2007-2013 erhebliche Vereinfachungen und eine weitere Effizienzsteigerung bei den EU-Ausgaben mit sich: Die Anzahl der Programme wurde verringert und die Rechtsinstrumente wurden an den mehrjährigen Finanzrahmen angepasst. Infolgedessen waren die Maßnahmen der EU deutlicher sichtbar und der Haushaltsvollzug verbesserte sich während der Amtszeit dieser Kommission erheblich, indem gewährleistet wurde, dass die EU ihre Mittel für die richtigen Maßnahmen am richtigen Platz zur richtigen Zeit ausgibt.

Als nächste wichtige Schritte sind die für 2010 angesetzte Änderung der Haushaltsvorschriften (Haushaltsordnung und Durchführungsbestimmungen<sup>2</sup>) und die Haushaltsreform („Den Haushalt reformieren, Europa verändern“) zu nennen, wobei das Umsetzungsinstrumentarium des EU-Haushalts, einschließlich Vereinfachungsmaßnahmen, im Mittelpunkt stehen werden. Nach der öffentlichen Konsultation von 2008 wurde gerade dieser Aspekt zur ständigen Priorität erhoben. Die beiden Verfahren bringen ein Potential für erheblich größere Verbesserungen mit sich. Doch dafür muss Zeit vorgesehen werden, da lange Verhandlungen auf interinstitutioneller Ebene notwendig sind.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und auf der Grundlage der im Jahr 2007 eingeleiteten Reformen ist die Kommission der Meinung, dass bestimmte Maßnahmen auf der Grundlage der existierenden Rechtstexten im Hinblick auf zusätzliche Nutzeffekte ergriffen werden können, dass der Haushaltsvollzug weiter verbessert werden kann und die EU-Mittel die Mittelempfänger schneller erreichen können. Dies würde ein Beitrag zur Wirtschaftsgesundungsstrategie der Kommission darstellen. Die Maßnahmen werden sich auf den Teil des Haushalts konzentrieren, den die Kommission direkt ausführt (zentrale Mittelverwaltung), so dass mit den öffentlichen Ausgaben in kürzester Zeit eine möglichst große Wirkung erzielt werden kann.

Nachstehend wird aufgezeigt, welches Ziel mit dieser Mitteilung verfolgt wird.

Diese Mitteilung wird zusammen mit einem Vorschlag der Kommission vorgelegt, der darauf abzielt, den Zahlungsverzug der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Rechnungen im Geschäftsverkehr<sup>3</sup> (z. B. Verträge) auf 30 Tage zu reduzieren. Die Mitteilung zielt darauf ab, die gleichen Fristen auf die von der Kommission getätigten Zahlungen anzuwenden. Ihr

---

<sup>1</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S 1.

<sup>2</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S 1.

<sup>3</sup> Siehe Vorschlag der Kommission betreffend die Neufassung der Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (KOM(2009) 126 endg.)

Geltungsbereich ist sogar größer, da die verkürzten Zahlungsfristziele sowohl Verträge als auch Finanzhilfen betreffen.

Folgende Maßnahmen werden geplant:

## 1. SCHNELLERE MITTELFREIGABE

Der Kommission war die möglichst rasche Leistung von Zahlungen stets ein großes Anliegen<sup>4</sup>. Bei der letzten Änderung der Haushaltsordnung wurden verschiedene Maßnahmen zur Verkürzung der Zahlungsfristen eingeführt, darunter Verzugszinsen. Dadurch konnten signifikante Fortschritte erzielt werden. Da die Kommission Maßnahmen getroffen hat, um gegen die Gründe für verspätete Zahlungen anzugehen, haben sich seit 2005 die mit Verzug geleisteten Zahlungen von circa 43 % auf 22 % verringert. Jedoch ist in diesen schwierigen Zeiten angesichts der Tatsache, dass alle Mittelempfänger, besonders aber KMU und NRO, stärker auf die Zahlungen angewiesen sind, eine weitere Verbesserung vonnöten.

Daher schlägt die Kommission vor, jetzt einen weiteren Schritt zu machen und folgende Maßnahmen zu ergreifen.

### *Maßnahme 1: Leistung der ersten Vorfinanzierungszahlungen in weniger als 20 Kalendertagen*

Bei Vorfinanzierungszahlungen werden definitionsgemäß nicht so viele Prüfungen verlangt wie bei Zwischen- oder Abschlusszahlungen, die nach Abschluss einer Projektphase und nach Billigung der entsprechenden Berichte und Nachweise erfolgen. Vorfinanzierungszahlungen, die keiner weiteren Prüfung unterliegen, an keine weiteren Bedingungen geknüpft sind und bei Unterzeichnung des Vertrags, der Finanzhilfevereinbarungen oder -entscheidung (erste Vorfinanzierungszahlung) geleistet werden, sollten deutlich vor der in den Durchführungsbestimmungen (Artikel 106) vorgesehenen Frist von 45 Tagen (bzw. 30 Tagen bei Dienstleistungs- und Lieferverträgen) geleistet werden. Die Kommission strebt daher an, dass bei Vorfinanzierungszahlungen zwischen dem Abschluss (der Unterzeichnung) des Vertrags, der Finanzhilfevereinbarungen oder -entscheidung und der Belastung des Bankkontos der Kommission **weniger als 20 Tage** liegen<sup>5</sup>.

### *Maßnahme 2: Kürzere Zahlungsfristen allgemein*

Für sämtliche Zahlungen – also ‘Verlängerungen von Vorfinanzierungen’, Zwischen- und Abschlusszahlungen – wird die Kommission eine **30-Tage-Frist** anstatt der derzeitigen 45-Tage-Frist (bei Finanzhilfen) vorgeben. Die Dienststellen der Kommission sollten grundsätzlich **folgende Höchstfristen** für die Billigung von Berichten und die entsprechenden Zahlungen (insgesamt) einhalten, wobei die in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Fristen für die Billigung von Berichten

---

<sup>4</sup> Dieses Anliegen teilt sie besonders auch mit dem Bürgerbeauftragten, der vor kurzem von sich aus eine Untersuchung hierzu eingeleitet hat, die an die Untersuchung von 2008 anschließt.

<sup>5</sup> Wegen der Sachzwänge im Zusammenhang mit dem Haushaltsabschluss und der Freigabe von Übertragungen wird der Zeitraum zwischen dem 15. Dezember und dem 15. Januar hierbei ausgenommen.

bzw. von Bescheinigungen (Artikel 106) mitzählen:

- für Verträge 60 Tage (bisher 90 Tage);

- für Finanzhilfen: 90 Tage (bisher 105 Tage).

**In Kalendertagen**

	DERZEITIGE FRISTEN			FRISTZIELE		
	Kein Bericht bzw. keine Bescheinigung	Einschl. Bericht bzw. Bescheinigung	FRIST INSGESAMT	Kein Bericht bzw. keine Bescheinigung	Einschl. Bericht bzw. Bescheinigung	FRISTZIEL INSGESAMT
Erste Vorfinanzierung (Dienstleistungs- & Lieferverträge)	30	Entfällt	<b>30</b>	20	Entfällt	<b>20</b>
Erste Vorfinanzierung (andere Verträge & Finanzhilfen)	45	Entfällt	<b>45</b>	20	Entfällt	<b>20</b>
Andere Zahlungen (Verträge)	30	20/45/60	<b>50/75/90</b>	30	20/30	<b>50/60</b>
Andere Zahlungen (Finanzhilfen)	45	45/60	<b>90/105</b>	30	45/60	<b>75/90</b>

Wenn dieses ehrgeizige Ziel erreicht werden soll, müssen angesichts der Anzahl und des Volumens der von der Kommission abgewickelten Zahlungen und des Anteils überfälliger Zahlungen bei den bisherigen Fristen große Anstrengungen unternommen werden<sup>6</sup>.

Die Kommission geht davon aus, dass Maßnahmen 1 und 2 die Voraussetzungen für gezielte Fortschritte bei der Durchführung von Projekten schaffen, die dazu führen dürften, dass die unzulängliche Verwendung von EU-Mitteln weiter reduziert wird. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Konjunkturprogramm der Kommission<sup>7</sup> (und ihrem Vorschlag betreffend den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr).

Die Dienststellen müssen sicherstellen, dass die für Zwischen- und Abschlusszahlungen geltenden Fristen nur dann die in dieser Mitteilung festgelegten Fristziele überschreiten, wenn dies aufgrund besonderer Umstände, wie objektive Notwendigkeit einer Staffelung der Zahlung über einen längeren Zeitraum hinweg, ordnungsgemäß begründet wird. Die Zahlungsfristen dürfen jedoch den in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Rahmen nicht überschreiten.

Die Dienststellen des Rechnungsführers werden alle drei Monate die Durchführung der Maßnahmen überprüfen, wie die Kommission dem Bürgerbeauftragten zugesagt hat. Anhand der Informationen über die nicht fristgerechten Zahlungen im letzten Quartal des Jahres 2009 wird eine erste Bilanz gezogen. Verzugszinsen werden auf der Grundlage der vorschriftsmäßigen Fristen in Artikel 106 Absatz 5 der Durchführungsbestimmungen weiterhin berechnet.

<sup>6</sup> 2007 erfolgten 22 % der Zahlungen (12 % nach Volumen berechnet) nach Ablauf der Fälligkeitsfrist.  
<sup>7</sup> KOM(2008) 800 endg. vom 26.11.2008.

Darüber hinaus weist die Kommission auf Folgendes hin:

- Rechnungen und Kostenaufstellungen sollten bei Eingang direkt registriert werden.
- Für die Billigung von Berichten oder Bescheinigungen sollte nur in besonders schwierigen Situationen die Frist von 60 Tagen gemäß Artikel 106 Absatz 3 zweiter Unterabsatz gelten.
- In Fällen, in denen ein Bericht oder eine Bescheinigung nicht gebilligt werden kann, da beispielsweise einige Unterlagen fehlen, sollten die Dienststellen nicht zögern, die Zahlungsfrist auszusetzen, wie in den Haushaltsvorschriften vorgesehen. In einem solchen Fall wird natürlich die Dauer der Aussetzung im Rahmen dieser Mitteilung nicht berücksichtigt. Gemäß den Haushaltsvorschriften muss allerdings jede Aussetzung begründet und der Empfänger ordnungsgemäß informiert werden<sup>8</sup>.

### ***Maßnahme 3: Verstärkte Verwendung von Pauschaltarifen und Pauschalbeträgen bei Finanzhilfen***

Finanzhilfen der EU können in folgender Form gewährt werden: a) als Erstattung bestimmter oder sämtlicher förderfähiger Kosten eines Projekts, b) als Pauschalbetrag (Festbetrag) oder c) als Pauschaltarif (Prozentsatz der Einheitskosten). Diese Formen können auch kombiniert werden.

Zur Beschleunigung der Zahlung von Finanzhilfen wird sich die Kommission weiter um die Verwendung von Pauschaltarifen, für die die Durchführungsbestimmungen keine Begrenzung vorgeben, und Pauschalbeträgen bemühen. Soweit es keine rechtlichen Einwände dagegen gibt, sollten diese Zahlungsarten gewählt werden, wenn die Art der Finanzhilfe dies zulässt. Die Kommission kann die Zahlung eines Pauschalbetrags oder mehrerer Pauschalbeträge in Höhe von bis zu 25 000 EUR zur Deckung einer oder mehrerer Kategorien förderfähiger Kosten genehmigen (Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsbestimmungen).

Die Dienststellen werden daher im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung ersucht, bei der Ausarbeitung der Finanzhilfeentscheidungen Pauschaltarife und -beträge zu verwenden. Die GD Haushalt wird Hilfestellung leisten.

Die Kommission wird darüber hinaus gemäß den Vorschlägen zur Änderung der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds<sup>9</sup> vorschlagen, bei der Überprüfung laufender Programme und Maßnahmen und bei der Vorlage neuer Rechtsetzungsentwürfe gegebenenfalls höhere Pauschalbeträge (Artikel 181 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen) vorzugeben.

---

<sup>8</sup> Siehe Durchführungsbestimmungen Artikel 106 Absatz 1 dritter Unterabsatz, Absatz 3 vierter Unterabsatz und Absatz 4.

<sup>9</sup> KOM(2008) 813 endg. vom 26.11.2008.

## 2. SPIELRAUM BEI DER AUSLEGUNG DER HAUSHALTSVORSCHRIFTEN

Bei der Anwendung der Haushaltsvorschriften legt die Kommission diese normalerweise aus oder legt Leitlinien fest, damit eine einheitliche Anwendung durch die Dienststellen gewährleistet ist.

Um bei der Auslegung der bestehenden Haushaltsvorschriften möglichst viel Spielraum zu haben und so die Mittelverwaltung vereinfachen zu können, wird sich die Kommission auf Folgendes konzentrieren:

### ***Maßnahme 4: Möglichkeit von Ausschreibungen für einen Zweijahreszeitraum***

Ausschreibungen werden durch eine nach dem Grundsatz der Jährlichkeit verabschiedete Finanzierungsentscheidung genehmigt. Daher dürfen die Dienststellen der Kommission nach den derzeit gültigen Leitlinien keine Ausschreibungen veröffentlichen, bei denen sich die Fristen für die Einreichung von Vorschlägen auf zwei aufeinanderfolgende Jahre verteilen, selbst wenn die Kriterien identisch sind. Es bedarf stattdessen zweier Finanzierungsentscheidungen und zweier Ausschreibungen.

Die Veröffentlichung einer Ausschreibung für zwei aufeinanderfolgende Jahre soll genehmigt werden, wenn die Dienststellen der Kommission einen darauf zugeschnittenen Zeitplan für die Annahme der Finanzierungsentscheidungen festlegen und eine entsprechende Klausel in der Ausschreibung vorsehen.

So kann an Stelle von zwei gesonderten Ausschreibungen – eine für das Jahr N und eine andere für das Jahr N+1 – eine einzige Ausschreibung veröffentlicht werden. Die Bieter müssen ihre Vorschläge dann nur einmal einreichen. Die Kommission kann unmittelbar nach Annahme des Haushaltsvorentwurfs für das Jahr N+1 die Verwendung von Mitteln für das Jahr N+1 für eine Ausschreibung genehmigen, die bereits veröffentlicht ist und eine entsprechende Klausel enthält, die eine solche Ergänzung vorsieht. Ebenso kann eine Ausschreibung, die nur eine Frist vorsieht, mit Mitteln für das Jahr N+1 ergänzt werden. Dadurch werden Zeit, Energie und Ressourcen gespart, was allen zugute kommt.

### ***Maßnahme 5: Inhaltliche Vereinfachung von Ausschreibungen***

In einigen Bereichen, insbesondere im Bereich Bildung und Kultur, bei einigen Forschungsprogrammen (Marie Curie) oder im Bereich Entwicklungshilfe sind Ausschreibungen sehr repetitiv und/oder standardisiert. Die Unterlagen sind normalerweise lang und komplex.

Bei solchen repetitiven und/oder standardisierten Ausschreibungen wird die Kommission, wann immer möglich, in den Unterlagen die Informationen, die im Prinzip unverändert für mehrere Ausschreibungen gelten, von den Informationen trennen, die nur für eine bestimmte Ausschreibung gelten. Wenn es machbar ist und die Komplexität der Projekte es gebietet, könnte der betreffende Anweisungsbefugte es seiner Dienststelle gestatten, bei der Festlegung der Rahmenbedingungen für die Vergabe von Finanzhilfen nach einem zweistufigen Verfahren vorzugehen.

- (1) Zunächst verfasst die Kommission einen praktischen Leitfaden für Finanzhilfen, der sämtliche allgemeinen Informationen, Leitlinien und



Finanzvorschriften enthält. Diese nehmen in den Ausschreibungen den meisten Platz ein. Dieser Leitfaden wird auf der Website des jeweiligen Programms veröffentlicht.

- (2) In einem zweiten Schritt wird die jährliche Finanzierungsentscheidung angenommen und werden die Ausschreibungen veröffentlicht, die sich inhaltlich strikt auf die spezifischen veränderlichen Elemente beschränken, wie die Höhe der für die Ausschreibung vorgesehenen Mittel, die Fristen für die Einreichung von Vorschlägen und sonstige Angaben, die neu hinzukommen oder vom Leitfaden abweichen (also neue Prioritäten). In den Ausschreibungen wird explizit auf die einschlägigen Unterlagen verwiesen. Diese Unterlagen werden zusammen mit den Bewerbungsformularen zum Herunterladen ebenfalls auf die Website des Programms gestellt.

Eine solche Vorgehensweise, die für Programme im Bereich Bildung und Kultur bereits zur Anwendung kommt, sollte auch auf andere Bereiche übertragen werden. Wenn der Leitfaden einmal ausgearbeitet ist, vermindert das den Arbeitsaufwand und vereinfacht die Ausschreibungsverfahren. Diese Vorgehensweise ist auch für die Bieter von Vorteil, weil sie benutzerfreundlich ist und zur Übersichtlichkeit beiträgt: das dürfte letztendlich eine schnellere Einreichung und genauere Formulierung von Vorschlägen ermöglichen, wodurch Finanzhilfen in kürzerer Zeit bewilligt werden können.

Diese Maßnahme wird schrittweise umgesetzt. Ende des Jahres 2009 wird Bilanz gezogen.

### **3. INTERNE UND EXTERNE UNTERSTÜTZUNG**

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Haushaltsausführung schlägt die Kommission folgenden schrittweisen Ansatz vor, der sowohl kommissionsintern als auch extern zum Tragen kommen soll.

#### **3.1. Unterstützung anderer Kommissionsdienststellen durch die GD Haushalt**

##### ***Maßnahme 6: Verstärkte frühzeitige Beratung durch die GD Haushalt***

Nach der Haushaltsordnung (Artikel 75 Absatz 2) muss jeder Ausgabe ein Finanzierungsbeschluss vorangehen, wodurch die Kommission ihre politische Zustimmung zur Finanzierung eines Projekts gibt. Um den Dienststellen in der Vorbereitungsphase zu helfen und so eine zügigere Annahme von Finanzierungsbeschlüssen durch die Kommission zu ermöglichen, wird die GD Haushalt die folgenden zusätzlichen Hilfen zur Verfügung stellen:

- **Muster für sämtliche Finanzierungsbeschlüsse:** Die derzeitigen Finanzierungsbeschlüsse der Kommission enthalten oft viel mehr Informationen, als in den Haushaltsvorschriften und im Basisrechtsakt vorgeschrieben. Daher wird ein einfaches gestrafftes Muster vorgeschlagen, das den operativen Dienststellen, die Gemeinschaftsmittel direkt verwalten, die Ausarbeitung erleichtert. Das sollte auch eine zügige Prüfung in den dienststellenübergreifenden Konsultationen ermöglichen sowie die Seitenzahl der Unterlagen und

Übersetzungen reduzieren. Das Muster ist lediglich als Hilfsmittel gedacht. Die Dienststellen, die weiterhin ihr eigenes, mit der GD Haushalt abgestimmtes Muster verwenden möchten, können das tun. Das von der GD Haushalt ausgearbeitete Muster wird später den internen Vorschriften beigelegt, die die Kommission jedes Jahr verabschiedet. Es wird Ende Mai 2009 zur Verfügung stehen, und die Dienststellen können es ab 1.6.2009 verwenden.

- Die Dienststellen sollen dazu angehalten werden, den Spielraum, den die Haushaltsvorschriften bieten (Artikel 90 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen), zur Änderung der Finanzierungsbeschlüsse zu nutzen: Die Anweisungsbefugten haben insbesondere die Möglichkeit, die Durchführungsbestimmungen für eine Maßnahme in nicht unerheblichem Umfang zu ändern, ohne den ursprünglichen Finanzierungsbeschluss durch einen neuen Beschluss der Kommission ändern zu müssen (im schriftlichen Verfahren, Ermächtigungsverfahren oder durch Befugnisübertragung). Eine entsprechende Flexibilitätsklausel wäre vor allem dann angebracht, wenn die ursprünglich bewilligten Mittel um bis zu 20 % aufgestockt werden müssten oder wenn der Umsetzungszeitraum um bis zu 20 % verlängert werden müsste, damit die durch die Kommission genehmigte Maßnahme zum Abschluss gebracht werden kann. Die GD Haushalt wird für die Dienststellen eine Flexibilitätsklausel ausarbeiten und diese in das Muster des Finanzierungsbeschlusses einfügen. Diese Möglichkeit sollte ab Ende April 2009 genutzt werden können.
- Andere in den Haushaltsvorschriften vorgesehene Möglichkeiten der Flexibilität sollen ausgenutzt werden, beispielsweise in Fällen, in denen es den Dienststellen überlassen ist, ob sie gemäß Artikel 134 Absatz 6 der Durchführungsbestimmungen auf eine erneute Vorlage von Unterlagen, die bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens vorgelegt wurden, verzichten, oder wenn Finanzgarantien oder die Vorlage anderer Unterlagen durch Auftragnehmer und Zahlungsempfänger nicht vorgeschrieben sind. Dazu werden Leitlinien ausgearbeitet, die die Unverbindlichkeit solcher Vorschriften herausstellen und den Dienststellen bei der Risikoanalyse helfen<sup>10</sup>.
- Die Dienststellen sollen dazu angehalten werden, ihre Finanzierungsbeschlüsse/Jahresprogramme so bald wie möglich nach der Annahme des Haushaltsvorentwurfs auszuarbeiten, damit die Kommission sie direkt danach verabschieden kann.
- Optimierung der Nutzung von Rahmenverträgen: Die Dienststellen werden dazu angehalten, ihre künftigen Rahmenverträge anderen Generaldirektionen oder Agenturen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, um Vergabeverfahren nicht unnötig zu verdoppeln. Dies wird für standardmäßige Beschaffungsverfahren (z. B. Möbel, Kommunikation) oder für speziellere Dienste innerhalb einer

---

<sup>10</sup> Diese Unterlagen können auf der Website BUDGWEB konsultiert werden. Dies ist die interne Website der Kommission speziell für Finanz- und Verwaltungsfragen. Darüber hinaus werden alle Dienststellen der Kommission über das RUF (Réseau des unités financières) auf sie Zugriff haben. [http://www.cc.cec/budg/index\\_en.html](http://www.cc.cec/budg/index_en.html)

Programmfamilie wie außenpolitische Maßnahmen oder Forschung systematisch angestrebt.

- **Partnerschaften bei Finanzhilfen:** Partnerschaften können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten zu vermeiden, dass die gleichen Formalitäten bei der Durchführung von Projekten doppelt verlangt werden. Im Rahmen der vorhandenen internen Leitlinien wird die Kommission daher solche Partnerschaften fördern.

Für die langfristige Zusammenarbeit von Finanzhilfeempfängern mit der Kommission kann gegebenenfalls eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung geschlossen werden (Artikel 163 der Durchführungsbestimmungen). Die Partnerschaftsvereinbarung enthält nähere Angaben zu den gemeinsamen Zielen, zur Art der geplanten Maßnahmen und zu den allgemeinen Bedingungen sowie zum Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen. Die Finanzhilfen werden dann durch spezifische Vereinbarungen zur Umsetzung der Partnerschaft gewährt. Darin sind die Modalitäten, die Höhe und Dauer der Finanzhilfe festgelegt. Eine Mittelbindung ist im Voraus nur bei spezifischen Vereinbarungen erforderlich. So wird eine dauerhafte Zusammenarbeit mit Mittelempfängern möglich, ohne sofort Mittel bereitstellen zu müssen.

### **3.2. Unterstützung potenzieller Auftragnehmer und anderer Empfänger von EU-Mitteln durch die Kommission**

#### ***Maßnahme 7: Zügigere Vergabe- und Finanzhilfverfahren***

- Die Kommission wird die **Vergabeverfahren weiter vereinfachen** und zeitlich straffen, besonders wenn es um Aufträge mit besonders hohem Auftragswert geht. Darüber hinaus werden die für nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung vorgesehenen Mindestfristen und bei nichtoffenen Verfahren auch die Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge, wann immer angebracht und angesichts der Wirtschaftskrise begründet, gemäß Artikel 142 der Durchführungsbestimmungen verkürzt. Dieser Artikel sieht vor, dass diese Fristen unter bestimmten Umständen in Fällen, in denen die Dringlichkeit die Einhaltung der üblichen Fristen unmöglich macht, von 77 auf 20 Tage verkürzt werden kann. Das ist im Sinne der Empfehlung des Europäischen Rates zur Verkürzung der Dauer des Ausschreibungsprozesses für Großprojekte der öffentlichen Hand von 87 auf 30 Tage<sup>11</sup> in den Mitgliedstaaten.
- Die Dauer der **Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen** sollte unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Haushaltsordnung keine Fristen vorgibt, ebenso verkürzt werden. Dies könnte durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Beschleunigung des Auswahlverfahrens durch die Nutzung des Spielraums, den die Durchführungsbestimmungen bieten (Artikel 178 Absatz 1a). Bei zweistufigen

---

<sup>11</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2008, Ziffer 11, achter Spiegelstrich. Die Kommission billigte diesen Plan in ihrer Pressemitteilung IP/08/2040 vom 19.12.2008. Darin erkennt sie an, dass der Ausnahmecharakter der aktuellen Wirtschaftslage den Rückgriff auf das beschleunigte Verfahren des Artikels 38 Absatz 8 der Richtlinie 2004/18/EG rechtfertigen könnte, womit sich die Dauer des Verfahrens auf 10 Tage verringert.

Einreichungsverfahren, bei denen die Bewerber ihre Vorschläge in zwei Phasen einreichen, sollte die erste Stufe mit möglichst geringem Aufwand für die Bewerber verbunden sein: So sollte von den Bewerbern nur ein kurzes Konzept, in dem sie die Hauptelemente ihres Projekts in groben Zügen beschreiben (Kurzbeschreibung, Ziele, Ergebnisse, Zeitplanung und Umsetzungsrahmen), und eine kurze Mittelaufstellung verlangt werden. Nur für die Vorschläge, die in der ersten Stufe ausgewählt wurden, muss ein vollständiger Vorschlag eingereicht werden.

Dieses Verfahren eignet sich besonders für Programme, für die in der Regel sehr viele Vorschläge eingereicht werden. Es könnte den Bewerbern Ausgaben ersparen. Die Kommission könnte ihre Ressourcen auf die besten Vorschläge konzentrieren, indem sie viele Vorschläge gleich zu Anfang aussortiert. Dieses zweistufige Einreichungs- und Bewertungsverfahren wird in mehreren Dienststellen mit allgemein guten Ergebnissen angewandt (z. B. EAC, AIDCO und RTD).

Wenn jedoch die Ausarbeitung von Kurzfassungen der Vorschläge mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist, wie beispielsweise bei komplexen Projekten, kann dieser Ansatz das Verfahren noch verlängern und die Bewerber stark belasten. Es sollte daher vor allem bei weniger komplexen Vorschlagsvorentwürfen verwendet werden.

Als Alternative könnte in einer Ausschreibung die Einreichung eines vollständigen Vorschlags verlangt werden, wobei jedoch in einer ersten Bewertungsrunde nur bestimmte Kriterien zugrunde gelegt werden. Nur die Vorschläge, die diese Bewertung erfolgreich durchlaufen haben, werden in der nächsten Bewertungsrunde berücksichtigt (zweistufiges Bewertungsverfahren).

- Beschleunigte Verfahren im Zusammenhang mit Verträgen und Finanzhilfen betreffen auch Entwicklungsländer in besonders schwierigen Situationen, für welche die Kommission erklärt hat, dass eine „Krisensituation“ vorliegt. Die Kommission wird die Situation in den schwächsten Entwicklungsländern regelmäßig überwachen und die Liste der Länder, sie sich in „Krisensituationen“ befinden, entsprechend anpassen<sup>12</sup>.

### ***Maßnahme 8: Möglichst weitgehende Vereinfachung und Straffung der Kontrollmaßnahmen***

Die Kommission strebt in der Mittelverwaltung und bei den Kontrollmaßnahmen eine ausgewogenere Kosten-Nutzen-Bilanz an. Angestrebt wird eine Reduzierung der Zahl der Beteiligten (Beispiel: bei Vorfinanzierungszahlungen, die bei Vertragsunterzeichnungen fällig werden, sollten systematisch die einfachsten Haushaltsabläufe gewählt werden – siehe Maßnahme 1), eine Verkürzung der Fristen für Kontroll- und Verwaltungsvorgänge und möglicherweise eine Überprüfung der Organisationsstrukturen. Ein weiteres Ziel wird die Straffung der Verfahren für die Vorlage von Berichten und Nachweisen für Zahlungen sein: die Auswertung der

---

<sup>12</sup> Siehe KOM (2009) 160. Gemäß Artikel 168 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen dürfen bei Krisensituationen flexiblere Verfahren zum Einsatz kommen.

Nachweise und Finanzbögen soll parallel vorgenommen werden und nicht nacheinander.

Bei dieser Vorgehensweise müssen die Dienststellen ihre Systeme im Hinblick auf ihre Erfahrung mit der Durchführung ihrer Programme auf Mängel und unnötige Kontrollen überprüfen. Dabei sind auch Risikoanalysen zu beachten, die von Anweisungsbefugten für die jeweilige Maßnahmenart durchgeführt wurden. Da die operativen Dienste für ihre interne Organisation und die Kontrollvorgänge verantwortlich sind, hängt der Erfolg dieses Ansatzes in erster Linie von ihnen ab.

#### **4. FAZIT**

Die in dieser Mitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen dem Kommissionsziel, die Haushaltsausführung zu vereinfachen und zu verbessern. Sie geben einen neuen haushaltspolitischen Impuls und flankieren das Konjunkturprogramm, das dem Parlament und dem Rat vorgelegt wurde. Damit die Maßnahmen greifen können, bedarf es nicht nur des kontinuierlichen Engagements der Kommissionsdienststellen, die sich bemühen müssen, die Ziele zu erreichen, sondern auch des Verständnisses und der Mithilfe aller Beteiligten. Dabei handelt es sich um weitere Schritte in einem kontinuierlichen Vereinfachungsprozess, zu der die bevorstehende Haushaltsüberprüfung und die im Dreijahresrhythmus stattfindende Änderung der Haushaltsordnung ebenfalls beitragen.

Alle in den Abschnitten 2 und 3 beschriebenen freiwilligen Maßnahmen sollen den Dienststellen der Kommission helfen, die Fristverkürzungsziele des Abschnitts 1 zu erreichen. Es ist Aufgabe der Dienststellen zu bewerten, welche dieser Maßnahmen für sie am besten geeignet sind, um die vorgegebenen Zahlungsfristen einzuhalten. Wenn sie sich gegen diese Maßnahmen entscheiden und ihre Zahlungsfristziele nicht erreichen, werden sie dies jedoch begründen müssen.

Diese Maßnahmen sind Bestandteil eines kontinuierlichen Prozesses der Vereinfachung der Haushaltsvorschriften, zu deren Einhaltung sich die Kommission unwiderruflich verpflichtet hat.

Die Kommission weist ihre Dienststellen an, alle vorstehend genannten Maßnahmen umzusetzen. Insbesondere sollten die Dienststellen unverzüglich ihre Arbeit aufnehmen, um die derzeitigen Zahlungsfristen zu verkürzen, damit bis zum 1. Oktober 2009 die in den Maßnahmen 1 und 2 genannten Fristziele erreicht werden. Der Rechnungsführer der Kommission wird damit beauftragt, die Fortschritte, die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen erzielt werden, zu verfolgen, erstmals sollte dies auf der Grundlage der Zahlungsfristen im letzten Quartal 2009 geschehen.

Schließlich wird in den Tätigkeitsberichten, die die Generaldirektoren und Dienststellenleiter für das Jahr 2009 vorzulegen haben, und im Synthesebericht der Kommission für 2009 Bilanz gezogen.